

ALLE KINDER

haben die gleichen RECHTE

Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, Schutz vor Gewalt, Zugang zu Medien, Schutz der Privatsphäre und Würde.



Das **Kindeswohl** bezeichnet ein **Rechtsgut**, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.

Rechte des Kindes

Artikel 24
Charta der Grundrechte der EU (GRCh)

- (1)
Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind . . .
- (2)
Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.



*Eine **Kindeswohlgefährdung** sind Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder deren Lebensumstände, die das **leibliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes oder Jugendlichen gefährden.*



*Es gibt **keine sterile Immunität**, der Virus kann trotz Verabreichung der Substanzen weiter übertragen werden. Somit stehen die Angaben der Hersteller im **Widerspruch** zur allgemeinen **Impf-Propaganda**.*



INFORMIEREN
statt
WEGSCHAUEN



Rechtsanwälte für Grundrechte
Anwälte für Aufklärung®

Die Testphasen

der **genbasierten Substanzen sind nicht abgeschlossen**, daher ist jeder, der sein **Einverständnis** zur Behandlung mit solchen Substanzen erteilt, eine **Testperson** in einem breit angelegten experimentellen Labor (mit heute nicht abschätzbaren Folgen). Eine solche Person ist **Studienteilnehmer ohne ärztliche Aufsicht und Betreuung**.

Die klinische Prüfung

eines Arzneimittels darf an Minderjährigen **nur unter besonderen Voraussetzungen** durchgeführt werden, insbesondere muss der Nutzen für den Minderjährigen das Risiko eindeutig überwiegen (§ 42 AMG). Das ist gegenständig aufgrund der bereits vorliegenden Daten nicht einmal ansatzweise der Fall.



Für eine klinische Prüfung an Minderjährigen von rund 1.550 000 besteht überhaupt keine Rechtsgrundlage.

Die Einwilligungen

in medizinische Behandlungen kann das entscheidungsfähige Kind nur dann selbst erteilen, wenn die Behandlungen nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind (§ 173 Abs 1 und 2 ABGB). Daher kann auch das entscheidungsfähige Kind nach unserer Rechtsbeurteilung sein Einverständnis nicht erteilen.



Die WHO und Stiko (ständige Impfkommission Deutschland) raten von der Impfung von Kindern und Jugendlichen ab.

Die Dokumente

der bedingt zugelassenen, genbasierten experimentellen Substanzen (Notfallzulassungen) bestätigen, dass die Substanzen nicht vor einer Infektion mit dem Virus schützen, sondern allenfalls vor einer Erkrankung mit COVID-19 (mit schwerwiegendem Verlauf).



Nach unserer Rechtsbeurteilung

ist also weder der **einsichtsfähige Minderjährige** noch sein gesetzlicher Vertreter (mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 42 AMG) dazu in der Lage, rechtswirksam seine **Zustimmung zur Verabreichung** der genbasierten Substanzen zu erteilen, also ist eine dennoch erteilte Zustimmung **rechtlich als nichtig** zu befinden.

Für die **Notfallzulassungen gibt es keine abgeschlossenen Studien** über mittelfristige– und Langzeitfolgen sowie über Arzneimittelwechsellauswirkungen und Auswirkungen auf die Fertilität. Es kann daher **nicht ausgeschlossen** werden, dass **Minderjährige unfruchtbar** sein werden.

Im Fall eines gesundheitlichen Schadens ist von der zivil- und allenfalls auch strafrechtlichen Verantwortlichkeit und **Haftung des „Impfarztes“** und des **gesetzlichen Vertreters** des Minderjährigen für einen Zeitraum von **bis zu 30 Jahren** auszugehen.

Ob ein solcher Schaden durch eine ärztliche Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden wird, bleibt dahingestellt.



In Kooperation mit:

#wirzeigenunserGesicht
Initiative gegen Covid-19 Impfungen für Kinder und Jugendliche

www.afa-zone.at

Impressum:

Herausgeber: Rechtsanwälte für Grundrechte, Wollzeile 6-8, 1010 Wien
Druck: druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH, 2544 Leobersdorf
Bildernachweis: Adobe Stock | Irina | Prostock-studio | Robert Kneschke
Agenturfotos. Mit Models gestellt.